

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen

1960	Ausgegeben zu Wiesbaden am 21. Oktober 1960	Nr. 29
Tag	Inhalt:	Seite
14. 10. 60	Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Fünften Strafrechtsänderungsgesetzes . . . . .	211
27. 9. 60	Allgemeine Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen im Bereich der allgemeinen und inneren Verwaltung vor den Verwaltungsgerichten bei Rechtsstreitigkeiten aus dem Beamtenverhältnis . . . . .	211
13. 10. 60	Erste Verordnung über die zur Ausführung des Vierten Bundesgesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung zuständigen Verwaltungsbehörden . . . . .	212

### Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Fünften Straf- rechtsänderungsgesetzes.

Vom 14. Oktober 1960.

Auf Grund des Art. 2 Abs. 1 des Fünften Strafrechtsänderungsgesetzes vom 24. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 477) wird verordnet:

#### § 1

Die Ermächtigung der Landesregierung, die Ausübung der Gewerbsunzucht

1. in Gemeinden unter zwanzigtausend Einwohnern für das ganze Gebiet der Gemeinde,
2. in Gemeinden von zwanzigtausend bis zu fünfzigtausend Einwohnern für das ganze Gebiet der Gemeinde oder für einzelne Bezirke und
3. in Gemeinden über fünfzigtausend Einwohnern für einzelne Bezirke

durch Rechtsverordnung zum Schutze der Jugend oder des öffentlichen Anstandes zu verbieten (§ 361 Nr. 6 c des Strafgesetzbuches), wird den Regierungspräsidenten übertragen.

#### § 2

Die Verordnung über das Verbot der Ausübung der Unzucht zum Erwerb in Gemeinden mit weniger als zwanzigtausend Einwohnern vom 7. Dezember 1954 (GVBl. S. 272) wird aufgehoben.

#### § 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 14. Oktober 1960.

**Hessische Landesregierung**

Der Ministerpräsident      Der Minister des Innern  
Zinn                              Schneider

### Allgemeine Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen im Bereich der allgemeinen und inneren Verwaltung vor den Verwaltungsgerichten bei Rechtsstreitigkeiten aus dem Beamtenverhältnis.

Vom 27. September 1960.

Auf Grund des § 140 Abs. 3 des Gesetzes über die Rechtsstellung der Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienste des Landes Hessen (HBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1954 (GVBl. S. 239) und des Gesetzes vom 25. Oktober 1958 (GVBl. S. 154) wird angeordnet:

#### I

Die mir für meinen Geschäftsbereich zustehende Befugnis, das Land Hessen als Dienstherr vor den Verwaltungsgerichten zu vertreten, übertrage ich den Regierungspräsidenten für die Fälle, in denen sie die angefochtenen Verwaltungsakte erlassen haben. Ich behalte mir vor, die Vertretung im Einzelfall in jeder Lage des Verfahrens an mich zu ziehen.

#### II

Die allgemeine Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen vor den Verwaltungsgerichten im Bereich der allgemeinen und inneren Verwaltung bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis vom 4. Februar 1955 (GVBl. S. 4) wird aufgehoben.

#### III

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 27. September 1960.

Der Hessische Minister des Innern  
Schneider

**Erste Verordnung  
über die zur Ausführung des Vierten Bundes-  
gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung  
zuständigen Verwaltungsbehörden.**

**Vom 13. Oktober 1960.**

Auf Grund des § 121 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 (Preuß. Gesetzssamml. S. 237), des § 1 der Verordnung, die Vollzugsverordnung zur Gewerbeordnung betreffend, vom 20. März 1912 (Hess. Reg. Bl. S. 47), des § 155 Abs. 2 der Gewerbeordnung und des § 1 der Verordnung über die Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen zur Ausführung der Gewerbeordnung vom 4. Oktober 1960 (GVBl. S. 209) wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern verordnet:

**§ 1**

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 35 Abs. 7 und des § 55 a Abs. 2 der Gewerbeordnung ist der Regierungspräsident.

**§ 2**

Untere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 33 i Abs. 1, des § 56 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b und des § 61 der Gewerbeordnung ist in kreisfreien Städten der Magistrat, im übrigen der Landrat als Behörde der Landesverwaltung.

**§ 3**

Untere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 55 e Abs. 2, des § 56 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. f und des § 56 a Abs. 2 der Gewerbeordnung ist in Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern der Gemeindevorstand, im übrigen der Landrat als Behörde der Landesverwaltung.

**§ 4**

Ortspolizeibehörde im Sinne des § 33 d Abs. 1, des § 55 a Abs. 1 Nr. 1, des § 56 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b und des § 60 a Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung ist der Gemeindevorstand.

**§ 5**

Zuständig für die Gestattung des Betriebs eines Gewerbes nach § 46 Abs. 3 der Gewerbeordnung ohne den nach § 45 der Gewerbeordnung befähigten Stellvertreter ist die für die Zulassung zum Gewerbe zuständige Behörde.

**§ 6**

(1) Zuständige Behörde im Sinne des § 53 Abs. 2 der Gewerbeordnung, soweit er sich auf § 33 i der Gewerbeordnung bezieht, ist in kreisfreien Städten der Magistrat, im übrigen der Landrat als Behörde der Landesverwaltung.

(2) Zuständig für die Erteilung der Erlaubnis nach § 62 Abs. 1 der Gewerbeordnung und für die Entziehung dieser Erlaubnis nach § 62 Abs. 2 Satz 2 der Gewerbeordnung sowie für die Untersagung nach § 59, § 62 Abs. 4 der Gewerbeordnung und nach Art. VI Satz 2 des Vierten Bundesgesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung vom 5. Februar 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 61) ist in kreisfreien Städten der Magistrat, im übrigen der Landrat als Behörde der Landesverwaltung.

(3) Örtlich zuständig für die Untersagung des Mitführens von Begleitpersonen nach § 62 Abs. 4 der Gewerbeordnung ist die Behörde, welche die Reisegewerbekarte erteilt hat; für die Untersagung des Mitführens namentlich bezeichneter Begleitpersonen ist außerdem die in Abs. 2 genannte Behörde zuständig, in deren Bezirk sich der Gewerbetreibende befindet.

**§ 7**

Zuständige Behörde im Sinne des § 55 c der Gewerbeordnung ist der Gemeindevorstand.

**§ 8**

Soweit nach dieser Verordnung eine Zuständigkeit kommunaler Verwaltungsbehörden besteht, können die Aufsichtsbehörden allgemeine Weisungen erteilen; im Einzelfall dürfen Weisungen nur erteilt werden, wenn die kommunalen Verwaltungsbehörden das Recht verletzen oder die erhaltenen allgemeinen Weisungen nicht befolgen.

**§ 9**

Die dieser Verordnung entgegenstehenden Vorschriften werden aufgehoben. Namentlich werden folgende Vorschriften aufgehoben, soweit sie nicht bereits außer Kraft getreten sind:

1. § 4 Buchst. e der Verordnung vom 31. Dezember 1883 (Preuß. Gesetzssamml. 1884 S. 7) zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1883, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung,
2. die §§ 80 bis 99 sowie § 147 der Ausführungsverordnung zur Gewerbeordnung vom 20. März 1912 (Hess. Reg. Bl. S. 48),
3. Abschnitt B des Runderlasses des Reichswirtschaftsministers vom 24. Juli 1940 — III G 14 111/40 — (Ministerialbl. des Reichswirtschaftsministeriums S. 372).

**§ 10**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 13. Oktober 1960.

Der Hessische Minister  
für Wirtschaft und Verkehr  
Frank e